

LYNCHJUSTIZ BEI CATULL

Otto Hiltbrunner zum sechzigsten Geburtstag

In dem berühmten Aufsatz „Italische Volksjustiz“ behandelte einst Hermann Usener die altitalische Sitte der öffentlichen Bescheltung¹⁾. Eines der schönsten Ergebnisse dieses Aufsatzes war es, daß er das Verständnis des Catullgedichts 42 *Adeste hendecasyllabi* erschloß, wie es umgekehrt einen der bedauerlichsten Mängel des Catullkommentars von Fordyce ausmacht, daß er die Beobachtungen Useners im Gegensatz zu seinem Vorgänger Kroll gänzlich mißachtete²⁾; denn ohne den Zusammenhang mit jener volkstümlichen Sitte bleibt das Catullgedicht 42 gleichsam blutleer. Doch auch noch ein anderes Gedicht will als Abbildung einer – freilich ganz andersgearteten! – volkstümlichen Strafe verstanden sein: c. 108, und auch hier steht der englische Kommentar hinter dem Krollschen zurück. Denn eine wenigstens teilweise treffende Einsicht Krolls geht bei Fordyce völlig verloren. Doch wenden wir uns zunächst dem Epigramm selbst zu:

*Si, Comini, populi arbitrio tua cana senectus
spurcata impuris moribus intereat,
non equidem dubito, quin primum inimica bonorum
lingua execta avido sit data vulturio,
5 effossos oculos voret atro gutture corvus,
intestina canes, cetera membra lupi.*

Das Gedicht bietet der Sache nach eine Verwünschung des Cominius, deren Anlaß sich aus V. 3/4 ungefähr erraten läßt. Aber der Aussageweise nach ist das Gedicht keine *κατάρα*, sondern eher so etwas wie ein Raisonement: die Verwünschung ist in die Form einer kühl berechnenden Feststellung gegossen. Darin liegt der eigentümliche Reiz des kleinen Stücks und Catulls künstlerische Leistung, wie denn überhaupt das bei

1) Rh. Mus. 56 (1901) 1/28 = Kl. Schriften 4 (Leipzig/Berlin 1913) 356/82.

2) Vgl. Ed. Fraenkel: Gnomon 34 (1962) 263.



DIA
COR

DIA
COR
DIA

COR
VVS

LV
PVS

aller inneren Bewegung scharf rechnende Gedankenspiel das wesentliche Merkmal der catullischen Epigramme bildet³⁾. Einen Gutteil seiner Wirkung verdankt das Gedicht dem syntaktischen Bau. Es besteht aus einer einzigen Periode: einem Hauptsatz und einem untergeordneten hypothetischen Gefüge. Doch die Anordnung der Sätze weicht vom Normaltypus ab: Catull hat den hypothetischen Vordersatz ganz an den Anfang gerückt und vom Nachsatz durch den dazwischengestellten Hauptsatz getrennt⁴⁾. Diese ungewöhnliche Satzfolge erzielt im vorliegenden Fall eine besondere Wirkung. Die Protasis (*si ... intereat*), die doch eigentlich der Sache nach schon die ganze Verwünschung enthält, erfüllt mit ihrer Anrede an Cominius gleichsam nur die Funktion eines Auftakts; der Tod des Cominius *populi arbitrio* wird wie eine nebensächliche Tatsache, die keinerlei Frage und Bedenken bedarf, vorweggenommen. Aller Nachdruck der Aussage fällt einseitig auf die Apodosis (*primum ... lupi*). Erst die Details des Todes, ja noch genauer: in welcher Reihenfolge die Teile des verhaßten Leibes vernichtet werden und durch welche Tiere jeweils, das erst scheint dem Dichter eine Betrachtung wert, allein dazu will er sich äußern, das bildet scheinbar den Grund des Gedichtchens. Die betonte, fast ein wenig umständliche Aussage des eingeschobenen Hauptsatzes: *non equidem dubito ... eqs.* ist gerade in dieser Form für den Gesamteindruck des Gedichts entscheidend. Ihr vor allem verdankt das Epigramm eben jenen Charakter einer Reflexion, eines Kalküls⁵⁾. Zugleich bewirkt die nachdenkliche Wendung ein ‚Ritardando‘ in V. 3, das bis zum Ende des Verses anhält; denn der Sinn der nachfolgenden Worte bleibt zunächst noch in der Schweben, bis er durch den wuchtigen Einsatz: *lingua execta* zu Beginn von V. 4 geklärt wird. Von nun an folgen die kräftigsten Aussagen gewissermaßen Schlag auf Schlag, und zwar gegen Ende hin mit deutlicher Beschleunigung des Tempos:

3) Vgl. F. Klingner, Catull: Röm. Geisteswelt (München 1965⁵) 218ff., bes. 220/2.

4) Es ist dies der seltenere Stellungstypus *a: A: a* (nach dem üblichen System), d. h. Nebensatz 2. Grades: Hauptsatz: Nebensatz 1. Grades. Vgl. Nägelsbach, Latein. Stilistik⁹, 642f.; Leumann-Hofmann-Szantyr, Latein. Grammatik 2, 734.

5) Ihrer Funktion nach ungefähr vergleichbar ist die Wendung *fortasse requiris* in Catulls berühmtem Monodistichon *Odi et amo*: auch sie ist nur scheinbar entbehrlich, in Wahrheit verdankt der Zweizeiler gerade ihr viel von seiner Wirkung. Vgl. O. Weinreich, Die Distichen des Catull (Tübingen 1926 [Nachdr.: Darmstadt 1972]) 38f.

vorangeht die Vernichtung der Zunge als des hauptschuldigen Glieds, sie beansprucht – alles in allem – mehr als einen Vers; die Vernichtung der Augen füllt immerhin noch einen ganzen Hexameter; aber die beiden letzten Aussagen über die Eingeweide und die „übrigen Glieder“ müssen sich einen Pentameter je zur Hälfte teilen. Immer rascher also, immer gedrängter folgen die einzelnen Aussagen aufeinander. Wollte man die innere Bewegung des Gedichts graphisch darstellen, so müßte man eine Kurve zeichnen, die zunächst kräftig, dann sachte ansteigt, ihren Scheitelpunkt erreicht, hierauf aber sogleich steil abfällt. Denn dem Ganzen nach wird das Epigramm von einer Spannung durchzogen, die zur Mitte hin stetig zunimmt, um sich zum Ende hin in einem raschen ‚Decrescendo‘ zu lösen. Eben dieses ‚Decrescendo‘ bedingt aber nun eine weitere Eigentümlichkeit der catullischen Darstellung: ich meine die zunehmende Verkappung des Ausdrucks im zweiten Teil des Gedichts. Besonders fühlbar wird sie im letzten Vers. Hier sind nicht nur die Verben aus dem Voraufgehenden zu ergänzen, sondern auch die signifikanten Partizipien *exsecta* (sc. *lingua*) und *effossos* (sc. *oculos*) in V. 4/5 finden keine Entsprechung mehr (denkbar wäre *dilaniata* o. dgl.). Ich würde darauf nicht so großen Wert legen, wenn es nicht gerade diese Knappheit der Ausdrucksweise in der die Detailschilderung enthaltenden zweiten Gedichthälfte wäre, die wesentlich dazu beigetragen hat, Einheit und Anschaulichkeit des vom Dichter entworfenen Bildes vor dem modernen Betrachter zu verhüllen. Denn es wird sich gleich zeigen, wie wichtig der Einblick in die Struktur des Epigramms für das rechte Erfassen der dargestellten Situation ist. Wenden wir uns also jetzt der Sache zu: was soll mit Cominius geschehen?

Das Verständnis des Gedichts steht und fällt mit dem Ausdruck *populi arbitrio* in V. 1, und eben in diesem Punkte unterscheidet sich Krolls Auffassung vorteilhaft von derjenigen des englischen Kommentators. Um zunächst einem möglichen Irrtum vorzubeugen: der Ausdruck gehört nicht der juristischen Sprache an, bezeichnet überhaupt keinen eigentlich rechtlichen Vorgang. So verschieden auch die Bedeutungen des Substantivs in der Fachsprache sind: eine Wendung wie *arbitrio populi interire* kennt sie nicht⁶⁾. Dasselbe gilt für die außerfachliche Literatur:

6) Vgl. bes. den Artikel *arbitrium* im *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae* I (Berlin 1903) oder auch Heumann-Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts* (Jena 1907⁹) s. v.

niemals wird die fragliche Junktur in Zusammenhang mit einer Kapitalstrafe oder sonst einer ordnungsgemäßen Rechtsentscheidung gebraucht⁷⁾. Die lateinischen Autoren nennen zwar das Volksgericht, genauer: die Findung der komitalen Endentscheidung eines Strafprozesses, welche auf die *Provocatio* folgt, öfters *indictum populi*⁸⁾, doch das Wort *arbitrium* begegnet in derlei Bedeutung niemals, und daß ausgerechnet Catull einen magistratisch-komitaleen Strafprozeß so bezeichnet habe, ist ganz und gar ungläubhaft. Andererseits jedoch ist es unerlaubt, den catullischen Ausdruck so stark zu verwässern, wie Fordyce dies tut. Er hält die Wendung für eine „vage Phrase“ und übersetzt: „universal verdict“. Gewiß ist Catull kein Jurist: aber wenn er davon spricht, Cominius werde *populi arbitrio* umkommen, so muß er sich doch – vom weiteren Verlauf des Gedichtchens abgesehen! – irgendeine konkrete Vorstellung gemacht haben⁹⁾. Dies tat er auch, und was er meinte, liegt ja geradezu auf der Hand: *populus* bezeichnet einfach die Volksmenge wie etwa c. 15, 6 oder 95 b, 2, der ganze Ausdruck die Willkür der Menge: vgl. z. B. Cic. Lael. 41 *multitudinis arbitrio res maximas agi*. Nur erfordert es der Zusammenhang hier, an eine bestimmte Aktion der Menge zu denken, an einen Willkürakt (*p. arbitrio interire!*)¹⁰⁾. Diesem Erfordernis trug bislang einzig Kroll Rechnung – im Prinzip richtig, im Konkreten freilich falsch: „C. malt sich aus, daß Cominius etwa gesteinigt wird, was als volkstümliche Strafe auch in Rom vorkam“. Richtig daran ist die Einsicht, Catull habe einen bestimmten Akt der Volksjustiz im Auge, unhaltbar dagegen die Vermutung, die Steinigung könne gemeint sein; denn darauf deutet im Folgenden nichts.

Hier berühren wir ein weiteres Manko der üblichen Interpretation. Sie raubt dem Gedicht die Anschaulichkeit, indem sie es in zweierlei oder – wie Kroll – gar in dreierlei Szenen auflöst. Alle Erklärer sind der Auffassung, im Schlußdistichon

7) Vgl. Hey: ThLL 2, 410/15.

8) Th. Mommsen, Röm. Strafrecht (Leipzig 1899) 161³.

9) Das heißt: der beliebte ‚quasijuristische‘ Gebrauch des Worts (*latiore sensu*: ThLL 2, 410f.) enthebt nicht der Notwendigkeit, den Ausdruck auf seinen jeweiligen sachlichen Gehalt zu befragen, besonders dann nicht, wenn es sich um eine singuläre Junktur handelt wie in diesem Fall.

10) Wohl zu scheiden davon sind gewisse gesetzliche Exekutionsformen, deren moderne Bezeichnungen irreführen könnten: die sog. ‚populäre Exekution‘, d. h. die Ächtung, und die ‚Volksfesthinrichtung‘, etwa bei der Tierhetze. Ihnen geht ein Urteil voraus; vgl. Mommsen, Strafrecht 925/8. 934⁴.

sei einfach nur die Verweigerung des Grabrechts für Cominius ausgedrückt: sein Leichnam bleibe unbeerdigt liegen, den Tieren zum Fraß. Das Motiv ist uralte, begegnet häufig und liegt überdies einer Passage in Ovids *Ibis* (165/72) zugrunde, die man als besonders enge Parallele zu unserem Catullepigramm zu zitieren pflegt. Hier gilt es nun freilich, die vermeintlichen ‚Parallelen‘ klar zu scheiden, soll nicht durch unkritische Häufung des Materials das Eigentümliche der von Catull entworfenen Situation zugedeckt werden! Insbesondere die Schilderung im *Ibis*gedicht ist fernzuhalten, weil sie sachlich auf einer anderen Basis ruht und demzufolge von einer verschiedenartigen Anschauung ausgeht¹¹⁾. Und überhaupt: daß Leichen sonst einfach unbeerdigt liegen bleiben oder Raben Toten die Augen aushacken, dies sind verwandte Vorstellungen, die jedoch das catullische Bild nicht scharf wiedergeben. Denn jene zunehmende Verknappung der Ausdrucksweise bei Catull, die, wie wir sahen, in der Gesamtanlage des Epigramms gründet, darf nicht dazu verleiten, die beiden Schlußverse aus ihrem engen Zusammenhang mit dem Voraufgehenden zu lösen: sie führen die in V. 4 begonnene Schilderung fort, beruhen auf der gleichen Anschauung, malen dieselbe Szene – schon die in V. 4 einsetzende und bis zum Ende fortgeführte Variation der Tiernamen beweist es¹²⁾. Es ist nicht so, als würde nur die Zunge von der aufgebrachten Menge herausgeschnitten, dann der Leichnam (?) liegen gelassen: der ganze Leib wird vom Mob zerstückelt, die einzelnen Körperteile werden den verschie-

11) Der Henker schleift die Leiche unter Beifall des Volks an einem Haken fort: sie bleibt unbeerdigt, wird von Geiern, Hunden und Wölfen vertilgt. Derlei passiert nicht *populi arbitrio*! Der hier geschilderte Vorgang folgte in Rom auf die Hinrichtung im Kerker, die natürlich ein Urteil voraussetzte: vgl. dazu Mommsen, *Strafrecht* 988. Die wohl beste Parallele bietet *Juv. sat. 10, 66/89* (vgl. Mayor zu V. 66). Auch bei Juvenal begleitet das Volk das Ereignis mit Beifall: *Seianus ducitur unco | spectandus, gaudent omnes* (66f.). Aber ein Willkürakt des Volks liegt hier ebenso wenig vor wie bei anderen Exekutionsformen, welche eine Verweigerung des Grabrechts nach sich zogen, etwa bei der Kreuzigung (vgl. Mommsen a.O.). Schon aus diesem Grunde kann V. 5 nicht die Anschauung wiedergeben, wie sie bei Horaz *epist. I 16,48* (*non pasces in cruce corvos*) u.ö. vorliegt.

12) Auch die Zeitfolge, d.h. die Gleichzeitigkeit im Bedingungsgefüge (*si ... intereat, sit data ... voret*) verdient immerhin Erwähnung, wenn man auch darauf nicht entscheidenden Wert legen dürfen. Zum Ersatz der periphrastischen Form des Konj. Fut. durch den Konj. Praes. bzw. Konj. Perf. vgl. Leumann-Hofmann-Szantyr 2, 550, wo gerade Catull 108 besprochen ist.

denen Tieren zum Fraß vorgeworfen! Wie zu ergänzen ist: *lingua execta* sc. *a populo*, so auch: *oculos effossos* sc. *a populo*. Allein der Kommentator Ellis hat einst diese Auffassung ernsthaft erwogen, sie jedoch ohne hinreichenden Grund wieder fallen lassen¹³⁾. Was zu Gedichtbeginn durch *populi arbitrio* angekündigt wird, führen die Verse 3/6 aus. Dabei werden eigentlich getrennte, doch zur selben Aktion gehörige Vorgänge (*divellere corpus et spargere*: vgl. die unten zitierten Stellen aus Vergil und Seneca) so zusammengezogen, daß die beiden Kola des Schlußverses nur noch einen Teil des Gesamtbildes ausdrücken. Doch erhellt eben der Sinn durch den engen Zusammenschluß des Ganzen. Nur so verstanden gewinnt die Darstellung bei aller Knappheit Kraft und – freilich grausige – Anschaulichkeit.

Die geschilderte Szene konnte dem antiken Leser Catulls schon deshalb nicht undeutlich bleiben, weil die Sache – der Tod durch Zerstückelung – durchaus in seinem Vorstellungsbereich lag. Einer der Freunde Catulls endete so: auf die Nachricht von Caesars Tod hin zog die wütende Menge durch Rom, um die Mörder in Stücke zu reißen; sie stießen auf C. Helvius Cinna, den sie mit Cornelius Cinna verwechselten: *ᾠρησαν εὐθὺς καὶ διέσπασαν ἐν μέσῳ τὸν ἄνθρωπον* (Plut. Caes. 68, dazu Brut. 20, 8; Val. Max. IX 9, 1: *populi manibus discerptus est*). Zu Catulls Zeit dürfte der Fall des Sempronius Asellio, auf den noch Seneca anspielt (de ira I 2, 2; ausführlicher Val. Max. IX 7, 4), in frischem Gedächtnis gewesen sein, ebenso der des M. Baebius (Florus II 9, 26; Lucan II 118/21): Asellio hatte sich als Praetor i. J. 89 der Sache der Schuldner angenommen und wurde darob von der Menge der Gläubiger, die der Volkstribun L. Cassius aufgehetzt hatte, nahe beim Forum zerstückelt (Val. Max.: *praetextatum discerpserunt*); den Baebius traf das gleiche Schicksal zwei Jahre später beim Einzug des Marius in Rom. Nur knapp entging L. Vettius, der es gewagt hatte, Caesar der Teilnahme an der catilinarischen Verschwörung zu beschuldigen, dem Tod auf dem Forum: Suet. Iul. 17, 2 (*Caesar*

13) Vgl. R. Ellis (Kommentar: Oxford 1889²) 488 z. St.: „It is not easy to decide whether *Effossos* refers like *voret* to the raven, or is the preliminary punishment inflicted by men. But the two lines together (5. 6) suggest a single picture ...“ – und deswegen entscheidet er sich für die erste Möglichkeit. Indes hätte gerade dieser Gesichtspunkt den umgekehrten Schluß nahelegen müssen: denn V. 4 drückt ja einen doppelten Vorgang aus, und so liegt es gerade im Sinne der Einheitlichkeit des Bildes, beide Vorgänge im folgenden fortgesetzt zu sehen.

Vettium) pro rostris in contione paene discerptum coniecit in carcerem. In den politisch bewegten Jahren, die Catulls Leben füllten, mögen sich derart turbulente Vorkommnisse öfter ereignet haben, als wir dies im einzelnen nachweisen können. Wenn wir Livius XLV 38, 2 beim Worte nehmen, so hätte einst M. Servilius vor der Volksversammlung zu solchem Gewaltakt aufgerufen: *aliquis est Romae praeter Persea, qui triumphari de Macedonibus nolit; et eum non iisdem manibus discerpitis, quibus Macedonas vicistis?* Zur Zeit der Ständekämpfe mag eine Version über das plötzliche Entschwinden des Romulus aufgekommen sein, die der Haß gegen die Patrizier diktiert hat: *discerptum regem patrum manibus* (Liv. I 16, 4). Spuren solcher Volksjustiz führen aber nicht nur in die Vergangenheit zurück, sie lassen sich auch zeitlich weit hinabverfolgen, ja reichen bis in die Spätantike. Als iJ. 20 n. Chr. dem Cn. Calpurnius Piso, der im Verdacht stand, den Germanicus auf Veranlassung des Tiberius vergiftet zu haben, im Senat der Prozeß gemacht wurde, rottete sich das Volk vor der Curie zusammen und gab durch Rufe zu erkennen, was mit dem Angeklagten geschehen würde, falls er ungeschoren davonkäme: *non temperaturos manibus, si patrum sententias evasisset* (Tac. ann. III 14; vgl. Suet. Cal. 2: *paene discerptus a populo sc. Cn. Piso*). Zugleich machten sie Miene, die Standbilder Pisos zu zerstückeln (*divellebant!*), und hätten ihre Absicht auch in die Tat umgesetzt, wären nicht die Statuen auf kaiserlichen Befehl in Sicherheit gebracht worden (Tac. l. c.). Den Standbildern Domitians blieb solches Schicksal allerdings nicht erspart. Sie wurden, wie Plinius paneg. 52, 4f. berichtet, nach dem Tode des verhaßten Herrschers zerstückelt, wobei sich die Phantasie der Rachedurstigen ausmalte, sie habe es mit dem noch Lebenden zu tun¹⁴) – die Schilderung des Plinius zeigt zugleich, was aus der Sache werden kann, wenn sich ein Rhetor des Themas annimmt. Auch Nero hatte derlei zu befürchten gehabt, weshalb er den Plan aufgab, kurz vor dem drohenden Untergang noch mit einer reumütigen Rede vor das Volk hinzutreten: *ne prius quam in forum perveniret discerperetur* (Suet. Nero 47, 2). Daß übrigens solche Akte öffentlicher Willkür auch ‚organisiert‘ werden konnten, zeigt Suetons Bericht Cal. 28: aus purer Lust, einen Senatoren auf diese Weise sterben zu sehen (*sena-*

14) Daß sich Volkswut statt an die Person an die Sache hält, ist nichts Unerhörtes: vgl. auch Joh. Chrys. hom. ad pop. Antioch. 21, 3 (PG 49, 216) über die Steinigung der Bildnisse Konstantins.

torem discerni), inszenierte Caligula vor der Curie so etwas wie ‚Volksjustiz‘, um sich darauf am Anblick der verstümmelten Glieder zu weiden. Den Gipfel in der Darstellung des Grausigen einer solchen Tat bietet wohl Claudians Invektive gegen Rufin. Von seinen eigenen Truppen wird der Reichsfeind umstellt. Die Soldaten zerstückeln ihn mit ihren Waffen. Hieran schließt sich eine Detailschilderung des Vorgangs, die – beim Herausreißen der Augen beginnend – mit geradezu anatomischer Genauigkeit das Zerteilen des Leibes verfolgt (in Ruf. II 407/17). Der Kenner der griechischen Mythologie versäumt auch nicht, zu guter Letzt den Vergleich mit dem Schicksal des Pentheus und des Aktaion zu ziehen (418/20)¹⁵).

Alle sog. ‚Volksjustiz‘ gehört nicht zum geltenden Recht Roms. Gewisse ihr allein eigentümliche Formen sind deshalb in unseren Darstellungen des römischen Rechts, insbesondere in Mommsens „Strafrecht“, nicht behandelt, ja nicht einmal erwähnt¹⁶). Doch der Philologe, der es mit der ganzen Vielfalt der antiken Texte zu tun hat, sieht sich, anders als der Jurist, gelegentlich sehr wohl veranlaßt, auf derlei Erscheinungen zu achten. Eben dieser Umstand rief auch Useners oben erwähnte Abhandlung hervor: Usener wollte ein Stück aus dem von Mommsen ausgesparten Felde bearbeiten. Er beschränkte sich dabei ausdrücklich auf die Strafe der Vernichtung des Leumunds: sämtliche Formen der ‚exekutiven Volksjustiz‘, der sog. Lynchjustiz, schloß er aus, doch nicht ohne gleichzeitig anzudeuten, daß die Antike solcherlei Gewalttaten sehr wohl gekannt habe. Als Beispiele nannte er (a. O. 357¹) gewisse Fälle vollzogener bzw. angedrohter Verbrennung verhaßter Personen

15) Andere Fälle aus dem Osten des Reichs erwähnt Ammian, darunter den des Statthalters Theophilus, den das hungernde Volk von Antiochien zur Zeit des Constantius Gallus zerstückelte (XIV 7, 6; vgl. XV 13, 2; ferner: XIV 10, 2; XV 3, 1). Die lateinischen Berichtersteller mögen freilich hier und da vertraute Farben auftragen. Nachweisbar ist dies in Rufins Übersetzung der Kirchengeschichte Eusebs. Von Origenes heißt es dort (h.e. VI 4, 1: GCS 9/2, 531): *discerpere eum paene et interficere vulgus inruerat, nisi ... e furentum manibus fuisset ereptus*; dem entspricht bei Eusebius nur: *σμικροῦ δεῖν ... ὑπὸ τῶν αὐτοῦ πολιτῶν ἀνήρητο*. Bezeichnend auch ebd. VI 41, 4 (a. O. 601), wo Rufin, die Steinigung durch das Volk unterdrückend, *discerpunt* einsetzt!

16) Von der ‚Volksjustiz‘ wohl zu scheiden ist der moderne Begriff des ‚Vulgarrechts‘. Denn das Vulgarrecht, dessen gegenständlichen Bereich in der Hauptsache das Privatrecht bildet, setzt immer einen stofflichen Bezug zum klassischen Recht voraus; vgl. M. Kaser, Art. Vulgarrecht: PW 9 A 2 (1967) 1283/1304, bes. 1291.

durch das Volk. Aber nur eine Form volkstümlicher Strafe, die Steinigung, vermögen wir dank Hirzels bekannter Untersuchung vollständig – soweit es die Quellen gestatten – zu überblicken; sie ist übrigens bei den Griechen mehr gewesen als bloße Lynchjustiz, hat überhaupt dort eine größere Rolle gespielt als bei den Römern¹⁷⁾. Anderes liegt dagegen noch im Dunkeln, so eben die *discerptio*¹⁸⁾.

Daß sie nach antiker Anschauung tatsächlich einen bestimmten Akt der Volksjustiz darstellte, bezeugen außer den schon beigebrachten Stellen auch noch andere, mehr ‚literarische‘ Erwähnungen der Sache. In einer der pseudoquintilianischen Declamationen (12, 1), die gegen einen Mann gerichtet ist, der von der hungernden Vaterstadt um Brot ausgeschiedt zu spät heimkam, so daß seine Mitbürger die eigenen Toten verzehren mußten, ruft der Ankläger: *non publicis manibus exeuntem discerpsimus?* Dido, der Flotte des treulosen Aeneas nachblickend, stellt sich in rasendem Schmerz eine ähnliche Frage (Verg. Aen. IV 600f.): *non potui abreptum divellere corpus et undis | spargere ... eqs.?* Mag auch vielleicht Vergil die unmittelbare Anregung zu diesem Bilde aus der Mythologie empfangen

17) Denn bei jenen war sie nicht bloß ein tumultuarisches Verfahren, sondern eine politisch wie religiös anerkannte Strafe. Nur noch wenige Spuren deuten darauf, daß sie dies einst auch bei den Römern war: R. Hirzel, Die Strafe der Steinigung: Abhandl. der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wiss., Philol.-histor. Kl. 27/7 (1909 [Nachdr.: Darmstadt 1967]) 223/66. Ebd. 258f. über die Steinigung bei den Römern.

18) Sicher belegt ist das Substantiv erst spät (vgl. ThLL 5/1, 1309, 66ff.), z. B. Ruf. Euseb. h. e. III 36, 9: GCS 9/1, 279 (doch hier von der Folter: *discerptiones membrorum – σνγκοπαι μελῶν*!). Aber das Verbum *discerpere* bildete offenbar die übliche Bezeichnung dieses Akts der Volksjustiz (der nützliche Artikel im Thesaurus 5/1, 1308f. [Graeber] ist mit strenger Blickrichtung auf die Sache auszuwerten!). Seltener begegnen *divellere*, *lancinare*, *laniare*, *dilacerare*. Der beliebte Zusatz *manibus* sc. *discerpere*, *lancinare* o. dgl. macht klar, daß man gewöhnlich mit bloßer Hand zupackte (vgl. bes. Florus an der ob. S. 261 genannten Stelle [II 9, 26]: *Baebium sine ferro ritu ferarum inter manus lancinatum*). Aber es wäre gewiß unrealistisch, wollte man jeglichen Werkzeuggebrauch bei einem dermaßen tumulthaften Vorgang ausschließen: die von Caligula bestellten Senatsmitglieder (Suet. Cal. 28, vgl. oben S. 262f.) durchbohren den Unglücklichen beim Betreten der Curie zuerst mit ihren Griffeln, dann erst überlassen sie ihn den anderen zur Zerstückelung; die Soldaten Rufins nehmen natürlich zunächst ihre Waffen (407f.: *laniant hastis artusque trementes | dilacerant*), greifen dann aber offenbar auch mit den Händen zu (vgl. *vellunt, rapuere, quatit*). Daß die Statuen Domitians mit Schwert und Beil zerstückelt werden, erklärt sich aus der Sache.

haben¹⁹⁾, den Zusammenhang mit der Ebene volkstümlicher Justiz wird man kaum gänzlich ausschließen dürfen. Deutlicher zu spüren ist er an der Parallelstelle Aen. III 604/6: der Grieche Achaemenides, den die Trojaner an der Küste der Cyclopen vorfinden, bekennt, Ilions ‚Penaten‘ bekriegt zu haben, obgleich er weiß, wie dies auf die Heimatlosen wirken muß: *pro quo, si sceleris tanta est iniuria nostri, | spargite me in fluctus ... | si pereo, hominum manibus (!) periisse iuvabit*. Hierher zu ziehen ist wohl auch ein Vers in Senecas Phoenissen. Iocasta, die sich als Mutter des feindlichen Brüderpaars vor dem Volke schuldig fühlt, fordert Feinde und Mitbürger auf (448): *haec membra passim spargite ac divellite!* Instrukтив sind die zuletzt genannten Stellen, weil sie zeigen, wie jene volkstümliche Vorstellung gelegentlich auch in der hohen Literatur hervorbrechen kann. Von Lucan und Claudian, die sich aber auf historische Ereignisse beziehen, war schon die Rede. Es ließen sich vielleicht noch mehr Fälle beibringen, doch wird man danach suchen müssen; denn unsere Kommentatoren besitzen bislang keinen Blick für das Typische solcher Szenen²⁰⁾. Darüberhinaus gilt es stets zu bedenken, daß

19) Daß freilich der Dido hier, wo es um Aeneas geht (von Ascanius ist erst danach die Rede!), ausgerechnet der kleine Bruder der Medea, Apsyrtos, einfallen soll, halte ich für eine wenig glückliche Kombination der Kommentatoren (vgl. Pease im Kommentar zu Aen. IV p. 480, dessen Material überhaupt kritisch zu sichten ist). Da wäre es schon probabler, wenn sie sich wie eine der thrakischen Frauen fühlte, die den Orpheus, weil er sie verschmähte, in bacchantischer Raserei zerstückelten: vgl. Verg. georg. IV 520/22. Der Gedanke mag aber auch einfach der sein, daß Dido die Macht hatte, den Fremdling, der sich inmitten ihres Volks befand, zerreißen zu lassen. Man wird wohl die Vorstellungen nicht scharf trennen dürfen. Interessant in diesem Zusammenhang auch Liv. XXXIX 13, 5: die Freigelassene Hispala zögert, über die Vorgänge bei den Bacchanalien auszusagen, aus Furcht vor den Göttern, mehr noch vor den Menschen, *qui se indicem manibus suis discepturi essent*. Das Schicksal des Pentheus oder anderer Feinde des Dionysos, vielleicht aber auch jene Form der Lynchjustiz schlechthin mochten ihr vor Augen schweben.

20) Nicht einmal die besonders ausgeprägte Situation in Claudians Invektive gegen Rufin ist richtig erkannt und beurteilt. Im neuen Kommentar zu diesem Gedicht von H.L. Levy (Philological Monographs of the American Philological Association Nr. 30 [1971] 203) wird die Zerstückelung für ein „episches Thema“ erklärt, gemeint sind aber, wie der Hinweis auf die Arbeit von P.-J. Miniconi (Etudes des thèmes „guerriers“ de la poésie épique gréco-romaine [Paris 1951] 126/9. 172) beweist, nur schlechthin grausame Schilderungen des nachklassischen Epos. Infolgedessen bieten auch die von Levy angeführten ‚Parallelen‘, soweit sie sich ohnehin nicht bloß auf sprachliche Erscheinungen beziehen, außer Lucan

die wenigen Akte tatsächlich vollzogener Lynchjustiz, von denen wir Kunde erhalten, nicht unbedingt ein zuverlässiges Richtmaß für die Lebendigkeit der Vorstellung als solcher abgeben.

Besondere Beachtung verdient eine Bemerkung in der Lobrede des Pacatus auf Kaiser Theodosius (paneg. 2 [12], 44, 1). Der Panegyriker ist bemüht, die überaus große Milde des Kaisers gegenüber dem Usurpator Maximus ins rechte Licht zu rücken. Bei der Vernehmung habe Maximus sofort gestanden, die ihm ergebenen Truppen getäuscht zu haben: *et post hanc tu vocem non illum in crucem tolli, non culleo insui, non discerpi in frusta iussisti? non postremo illi tanti ream mendacii linguam radicatus erui praecepisti ... eqs.?* Bisher lernten wir die Zerstückelung nur als eine Art der Lynchjustiz kennen; hier erscheint sie neben alten Formen der gesetzesmäßigen Exekution, neben Säckung und Kreuzigung²¹). Weiterhin erweckt der Redner den Eindruck, jede dieser drei Exekutionsformen wäre eine angemessene Strafe gewesen, die der Kaiser eigentlich sogleich hätte verhängen sollen. Daß allerdings die Zerstückelung damals wirklich eine anerkannte Form der Hinrichtung darstellte, wird man aus dieser Stelle kaum folgern wollen. Vielmehr dürfte der Rhetor einfach nur verschiedene Formen verschärfter Todesstrafe zusammengestellt haben, darunter jenen bekannten Akt der Volksjustiz²²). Auch die hinzugesetzte talionsähnliche Strafe am hauptschuldigen Gliede spricht dafür. Lehrreich immerhin, daß *discerpi in frusta* offenbar eine so feste Vorstellung war, daß der Begriff selbständig neben jene anderen beiden treten konnte! Ähnliches lehrt ein Bericht aus ganz anderer Zeit, der außerrömische Verhältnisse betrifft. Curtius Rufus erzählt (VI 11, 8), auf die Kunde von der Conspiration des Philotas gegen Alexander hin habe die ganze Heeresversammlung wütend den Tod des Verräters durch Zerstückelung gefordert (*discerpendum esse parricidam manibus eorum*). Philotas seinerseits habe das sogar mit einer gewissen Beruhigung vernommen,

2, 119/21 nichts Passendes. Fernzuhalten sind schließlich auch alle Folterberichte, z.B. die der christlichen Martyrologien, weil sie die Situation nicht treffen.

21) Über diese Mommsen, Strafrecht 918/23.

22) Immerhin hat der Kaiser Pescennius Niger tatsächlich einmal eine rechtlich nicht anerkannte, volkstümliche Exekutionsform, die Steingung, anbefohlen, wenn auch nur den nichtrömischen Hilfstruppen (Ael. Spart., Pesc. Niger 3; vgl. Hirzel a. O. 259).

da er schlimmere Strafen (*graviora supplicia*) befürchtete; schließlich jedoch sei die Meinung geteilt gewesen, ob man ihn nach makedonischer Sitte steinigen oder durch Folterung zum Geständnis zwingen solle. Also auch dieser declamatorische Bericht aus flavischer Zeit erweckt durchaus den Eindruck, daß man die Zerstückelung als besondere Exekutionsform ansah. Zugleich kommt darin auch der ihr eigene tumultuarische Charakter gut zum Ausdruck: die erboste Versammlung schreit zu allererst nach dieser Strafe.

Kehren wir zu unserem Catullepigramm zurück! Catull hat den Vorgang der *discerptio* künstlerisch gestaltet. Dazu gehörte, daß er nicht nur die einzelnen Körperteile aufzählte, sondern zugleich das Bild durch die Erwähnung der verschiedenen Tiere bereicherte. Er verfolgt gewissermaßen die Vernichtung bis zu ihrem äußersten Ende. Zugleich bot sich ihm so die Möglichkeit, durch zusätzliche Variation im Detail seiner Aussage noch mehr den Charakter einer ‚Berechnung‘ der einzelnen Faktoren des Strafvollzugs zu verleihen. Dem antiken Leser Catulls wird darum die Situation nicht weniger klar gewesen sein. Der moderne mag sich dagegen durch die breitere Darstellung einer solchen Szene bei Prudentius in seinem Verständnis des Catullgedichts gefördert fühlen. Prudentius schildert in der Psychomachie (705/17), wie das verhaßte Laster der Discordia, die soeben einen heimtückischen Anschlag verübte, vom Heer der personifizierten Tugenden umringt und gezwungen wird, sich zu erkennen zu geben. Ihre Antwort enthält eine Gotteslästerung, so daß Fides zuerst die Zunge (!) der Häresie mit ihrer Lanze durchbohrt. Dann packen alle zu (719/25):

*carpitur innumeris feralis bestia dextris;
frustatim sibi quisque rapit, quod spargat in auras,
quod canibus donet, corvis quod edacibus ultro
offerat, immundis caeno exhalante cloacis
quod trudad, monstris quod mandet habere marinis.
discissum foedis animalibus omne cadaver
dividitur, ruptis Heresis perit horrida membris.*

Diese Verse bieten die beste Erklärung des catullischen Epigramms. Der andere Zusammenhang bei dem poeta christianus darf nicht über die Ähnlichkeit der Situation hinwegtäuschen: auch hier handelt es sich um eine Darstellung jener volkstümlichen Exekutionsform, und auch diese Passage gewinnt erst

durch die Erkenntnis ihres Zusammenhangs mit der Volksjustiz die rechte Lebendigkeit und Wirklichkeitsnähe²³). Wie Catull hat auch Prudentius die Szene dadurch noch bunter gestaltet, daß er das Verteilen der zerstückelten Glieder an die „häßlichen Tiere“ (und noch anderes: *in auras ... cloacis!*) mit ins Bild hineinnahm. Prudentius dürfte jedoch kaum von Catull abhängen: er hat wohl nur eine Todesart, die er aus spezifischen Gründen des allegorischen Epos brauchen konnte, aufgegriffen und breit ausgeführt. Wie dem auch immer sei: es kommt im Grunde nicht viel darauf an, ob Prudentius das Catullgedicht vor Augen hatte – wie vielleicht Antonio Salvatore anzunehmen geneigt wäre²⁴) – oder ob er nur dieselbe Situation als geschickter Stilist mit ähnlichen Farben, aber im übrigen frei, ausstattete – wie ich glauben möchte. Denn in diesem Fall zeigt er, wie Catull richtig zu verstehen ist, in jenem, daß er ihn richtig verstand! Die beigegefügte Abbildung, ein mittelalterliches Mosaik aus Pavia, mag unsere Anschauungskraft stützen²⁵), wenn auch vielleicht mancher solche gelehrte Hilfestellung lächelnd ablehnen wird: Tennessee Williams mutet seinem Publikum gegen Ende von „Suddenly last summer“ eine ähnliche Szene mit noch makabrerem Ausgang zu²⁶).

23) In diesem Sinne sind meine Ausführungen: Studien zur Psychomachie des Prudentius (= Klass. Philol. Studien 27 [Wiesbaden 1963]) 72 f. zu ergänzen. Auch manche der dort genannten Kirchenväterstellen, die das Zerstückeln des Leibes Christi durch die Häretiker anschaulich vorführen, setzen vielleicht den bekannten Akt der Lynchjustiz voraus, bes. Cypr. de unitate eccl. 23: (*corpus unum*) *divulsis laceratione visceribus in frusta discerpi* – vgl. dazu die oben S. 266 genannte Stelle im Panegyricus des Pacatus. Doch mögen hier auch Folterberichte einwirken.

24) Vgl. A. Salvatore, Studi Prudenziiani (Napoli o. J.) 25/31 über vermeintliche Catull-Reminiszenzen.

25) Es handelt sich um ein Fußbodenmosaik aus S. Maria del Popolo zu Pavia (11./12. Jh.), jetzt im Museo Civico. Der Bildstreifen zeigt – von rechts nach links fortschreitend – zunächst die Discordia, vom Lanzenstoß der Fides niedergestreckt (diese selbst ist nicht mehr erhalten), dann die Szene der Zerstückelung: zwei Gestalten repräsentieren die Menge des Tugendvolks, außer Wolf und Rabe gehört vielleicht auch noch der Fisch mit dem grimmigen Gebiß unterhalb des Bildstreifens zur Gesamtszene (vgl. *monstris ... marinis* im Text V. 723).

26) „When we got back to where my Cousin Sebastian had disappeared in the flock of featherless little black sparrows, he – he was lying naked as they had been naked against a white wall, and this you won't believe, nobody has believed it, nobody could believe it ... They had devoured parts of him. Torn or cut parts of him away with their hands or knives or maybe those jagged tin cans they made music with ...“ (zitiert nach der Ausgabe in den Penguin Plays Pl. 82, p. 158f.).

Fassen wir zusammen! Der Gewinn für die Würdigung des catullischen Gedichts, der sich aus dem Vorstehenden ergibt, ist ein doppelter: die Darstellung erhält einmal, wie schon des öfteren hervorgehoben wurde, szenische Einheitlichkeit, Lebendigkeit; zum anderen tritt erst jetzt – bei voller Anschaulichkeit des wilden, grausigen Akts – der Kontrast zur kühl rechnenden Formulierung, die Catull für diese Verwünschung wählte, in seiner ganzen Schärfe hervor. Das Epigramm bietet eben weit mehr als „a commonplace vituperation“ (Fordyce).

Münster i. W.

Christian Gnllka

CERNO UND DECERNO BEI VERGIL

(Zu Aeneis XII 709)

In allen Vergiltexten lesen wir den Vers Aeneis XII 709 wie folgt:

*inter se coiisse viros et cernere ferro*¹⁾.

et om. c. cernere P¹ decernere M P² R V discernere b (def. d)

Die handschriftliche Überlieferung gibt also diesen Vers in einer Form wieder, die scheinbar metrisch unmöglich ist; die Herausgeber waren daher genötigt, das Kompositum durch das Simplex zu ersetzen²⁾. Die Lesung *cernere* stützt sich ferner auf antike Quellen: *Seneca*³⁾ führt den Vers als Beispiel für die archaische Verwendung des Simplex statt des Kompositums an. *Servius*⁴⁾ bemerkt zu der Stelle: *vera et antiqua haec est lectio*. Aus *Ennius* schließlich ist die Wendung *cernere ferro* für *decernere ferro* bekannt⁵⁾.

1) Den Zitaten sind folgende Textausgaben zugrundegelegt: *Vergil*: ed. R. A. B. Mynors, Oxford 1969; *Servius*: ed. Thilo-Hagen, Leipzig 1881/7; *Ennius*: ed. I. Vahlen², Leipzig 1928; *Lukrez*: ed. C. Bailey, Oxford 1922.

2) Im Bernensis 184 ist die metrische Form durch widersinnige Auslassung des *et* wiederhergestellt.

3) *Epist. Morales* 58, 3.

4) Wir werden auf *Servius*' Erklärung noch zurückkommen.

5) *ferro, non auro vitam cernamus utrique* (Ann. 196); *fortuna ferro cernunt*